

Auf der Galgenwiese



TEXTFESTSETZUNGEN

Der Anwendungsbereich der textlichen Festsetzungen ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich festgesetzt.

A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1.1 In dem als Sondergebiet I „Camping-Platz“ gemäß § 10 (5) BauNVO festgesetzten Bereich, sind Schutz-, Geräte- und Vorratshütten für den vorübergehenden Aufenthalt zu Freizeitzwecken zulässig...
1.2 Im Sondergebiet II sind gemäß § 10 (4) BauNVO feste Vorbauten und Wohnwagenüberdachungen bis zu 40 m² Grundfläche...
1.3 Im dem als Sondergebiet III gemäß § 10 (5) BauNVO festgesetzten Bereich ist der Betrieb eines eingeschlossenen Verwaltungsgebäudes...
1.4 Im Sondergebiet IV ist gemäß § 10 (5) BauNVO der Bau einer zweiten Betriebsleiterwohnung...
1.5 In dem als Sondergebiet V gemäß § 10 (4 u. 5) BauNVO festgesetzten Bereich, sollen Einrichtungen für Reiterferien etabliert werden...

Im Sondergebiet V (Reiten) wird die Standplatzgröße für die Chalets mit mind. 300 m² festgesetzt.

4. GRÜNDNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Entlang der Verkehrswege und zur Gliederung des Gebiets werden „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt.
BÄUME: Bergahorn, Acer pseudoplatanus, Acer platanoides, Acer campestre, Sorbus aucuparia, Esche, Fraxinus excelsior, Carpinus betulus, Fagus sylvatica, Quercus robur, Quercus petraea, Prunus avium, Winterlinde, Juglans regia
STRÄUCHER: (2 x v, o.B., mind. 1 m hoch, mind. 4 Triebe, Pflanzverband 2 x 2 m = 4 m²Strauch) Hartriegel, Cornus sanguinea, Haselnuss, Corylus avellana, Heckenkirsche, Lonicera xylosteum, Hundstose, Rosa canina, Schneeball, Viburnum opulus, Schwarzdorn, Prunus spinosa, Schwarzer Holunder, Sambucus nigra, Weißdorn, Crataegus monogyna/Cr. laevigata
KLETTERGEHÖLZE: (Ranker 2 x v, mit Topfballen, gestäbt, mind. 80 cm hoch, Pflanzabstand an der zu berankenden Wand = 5 m) Efeu, Hedera helix (nicht im Sondergebiet V), Waldgelbsblatt, Lonicera periclymenum, Waldrebe, Clematis vitalba, Wilder Wein, Parthenocissus quinquefolia und P. tric. viticilla
Ungegliederte Außenwandflächen der Hütten (fenster- oder türlose Wandflächen) sind mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begründen...

5.4 Extensivwiesenpflege

In der Flur 12 soll die dem Unternehmer gehörende wechselfeuchte Grünlandparz. 162/1 und 162/2, 163 jew. tw. mit insg. ca. 8.000 m² mit dem Ziel, eine blütenreiche Wiesenflora zu entwickeln, die insb. für Insekten interessant ist wieder in Pflege genommen werden.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 81 HBO

- 6. DACHGESTALTUNG
Für die festen Wohnwagenvorbauten und die Chalets sowie alle sonstigen baulichen Anlagen sind Pult- und Satteldächer mit einer Dachneigung von 10° - 35° vorgeschrieben.
7. GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
Die festen Wohnwagenvorbauten und Chalets sind in Holzbauweise zu errichten, oder mit zeitlichen Stoffspannungen zu verkleiden.
8. GESTALTUNG DER NICHT MIT CAMPINGWAGEN, VORBAUTEN ODER CHALETS BESETZTEN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN
Die nicht mit Campingwagen, Vorbauten oder Chalets besetzten Areale sind gärtnerisch zu gestalten.
9. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN UND ZUR MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN VORKEHRUNGEN
9.1 Zur Nutzung der aktiven solaren Energie sind Anlagen zur solaren Wassererwärmung nur auf den Dächern zulässig.
9.2 Wasser ist grundsätzlich sparsam zu verwenden.
9.3 Das Niederschlagswasser von Dachflächen wird aufgefangen und als Brauch- oder Gießwasser genutzt.

5.4 Extensivwiesenpflege

In Zeiten, in denen eine Nutzung von Brauchwasser nicht möglich ist oder nicht betrieben wird (bedingt durch Abwesenheit der Eigentümer), ist das anfallende Niederschlagswasser befestigter Flächen unter Beachtung der hydrogeologischen Aussagen abzuleiten.

C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 10. BODENFUNDE
Bodenfunde sind gem. § 20 Denkmalschutzgesetz zu behandeln.
11. ALLLASTEN
Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Alllasten bzw. alllastenverdächtigen Flächen bekannt.
12. PFLEGE DER GRUNDSTÜCKE
Alle Grundstücke sind so zu pflegen, dass der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
13. LÖSCHWASSERVERSORGUNG
Gemäß § 3 (1) Nr. 4 des Hess. Gesetzes über den Brandschutz...
14. WASSERSCHUTZGEBIET
Der Planungsraum liegt innerhalb der Schutzzone II B des Trinkwasserschutzgebietes für die Wasserwerke Wohralta und Stadthalendorf...

15. HINWEISE ZUR LAGERUNG VON GÜLLE; FESTMIST UND SILAGESICKERSAFT

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB erfolgte im Amtsblatt „Rund um Homberg“ Nr. 37, vom 19.08.2009. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Homberg (Ohm) 15.07.10 (Datum) (Unterschrift) Bürgermeister

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- I Sondergebiet „Campingplatz“ für Zelte und Wohnwagen sowie Wohnwagen mit festen Vorbauten bis insg. 40 m² Grundfläche
II Sondergebiet „Campingplatz“ für Zelte und Wohnwagen sowie Wohnwagen mit festen Vorbauten bis insg. 40 m² Grundfläche und Chalets mit bis max. 60m² Grundfläche
III Sondergebiet „Verwaltungsgebäude (Multifunktionsgebäude) u.a. mit Kiosk und Campingladen...“
IV Sondergebiet für eine zweite Betriebsleiterwohnung mit insgesamt max. 150m² Grundfläche
V Sondergebiet „Reiterferien“ mit Chalets oder Ferienblockhäusern bis 60m² Grundfläche...

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- (1) Geschossflächenzahl (Sondergebiet I)
0,1 Grundflächenzahl (1 festes Vordach / hüttenartig von max. 40 m² pro Standplatz)
| Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- 0 offene Bauweise
| Baugrenze
RD/SD/PO Runddach / Satteldach / Pultdach

VERKEHRSFLÄCHEN

- Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung
- Geschotterte Zufahrten zum Campingplatz sowie interne Haupteinfahrtswege und Parkplätze
Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung
- Rasenartige Zufahrten zum Campingplatz sowie interne Haupteinfahrtswege und Parkplätze

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- unterirdisch / K = Kanal / T-Com = Deutsche Telekom / 20kV = Stromkabel der OVAG
oberirdisch / E = Elektrizität

GRÜNFLÄCHEN

- Private Grünfläche
- ohne Signatur = allgemeine Grünflächen innerhalb der Sondergebiete, incl. Böschungsbegrünung
- Spielplatz, vorhanden / geplant
- Streichelzoo, geplant

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

- Teich, geplant
Quellbach

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Anpflanzen von Bäumen
Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
Erhalten von Bäumen
Erhaltung einer naturdenkmalswürdigen Stieleiche
Kleintrichtentwicklung
Extensivwiese, zu entwickeln

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Bemaßung
Grenze unterschiedlicher Nutzung
Stellplätze
Böschung
Waldrandentwicklungzone im Stadtwald, mit Höhenbegrenzung der Bäume

Stadt Homberg/Ohm
Bebauungsplan "Vor der Hart" (Campingplatz Lehmann)
Stadtteil Homberg
Masstab 1 : 1000

Planungsgruppe Freiraum und Siedlung
Rosbacher Weg 8, 61206 Wöllstadt
Tel. 06034-4657 / -3059 / -307 801, Fax 06034-6318
Email: planungsgruppe@voneschwege.de

Table with columns: Bearbeiter / in, Zeichner / in, Masstab, Planungsstand, Datum. Values: ESW, J.R./Wei, 1 : 1000, Satzung, Februar 2010